

! STANDPUNKT

DIE GEPLANTEN ÄNDERUNGEN IM PENSIONSRECHT: WAS DIE PLÄNE DER NEUEN REGIERUNG BRINGEN

Im Regierungsprogramm der großen Koalition sind einige Änderungen im Pensionsrecht vorgesehen. Ziel der SPÖ war es, den Pensionsreformen 2003 und 2004 die „Giftzähne zu ziehen“, die ÖVP wollte „auf dem bisher Erreichten aufbauen“.

Das vorliegende AK-Aktuell informiert darüber, was für die ArbeitnehmerInnen in den Verhandlungen wirklich erreicht wurde, welche Forderungen von ÖGB und Arbeiterkammer nicht in das Regierungsabkommen aufgenommen worden sind und wo im Pensionsbereich neue Gefahren lauern.



WIEN

GEPLANT FÜR DIE 67. ASVG-NOVELLE, DERZEIT IN BEGUTACHTUNG

Halbierung der doppelten Korridorabschläge

Derzeit sind bei Inanspruchnahme einer Korridorpension (ab dem 62. Lebensjahr) sogenannte doppelte Korridorabschläge vorgesehen, die insbesondere bei pensionsnahen Jahrgängen zu hohen Verlusten führen. Diese doppelten Korridorabschläge sollen nun halbiert werden.

Abschlagsfreiheit der „Hacklerregelung“ wird verlängert

Derzeit ist vorgesehen, dass bei Inanspruchnahme einer sogenannten „Hacklerpension“ (für Männer ab 60 und Frauen ab 55 möglich) bis zum 31.12.2007 keine Abschläge berechnet werden. Diese Abschlagsfreiheit der „Hacklerregelung“ soll bis zum 31.12.2010 verlängert werden.

Valorisierung der Kindererziehungszeiten

Im Pensionskonto (gilt für ab 1955 geborene Jahrgänge) gebühren als Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten pro Monat € 1.350,-. Nach derzeitigem Recht wird diese Beitragsgrundlage nicht valorisiert, was zu einem sukzessiven Wertverlust führen würde. Nunmehr ist die Valorisierung der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten vorgesehen.

Pensionsversicherung und Pflege von nahen Angehörigen

Für die Pflege von nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 bestehen derzeit zwei Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung:

- die Weiterversicherung
- die Selbstversicherung

Das Regierungsprogramm sieht nun vor, auch die Dienstnehmerbeiträge – ab der Pflegestufe 4 teilweise, darüber zur Gänze – zu übernehmen.

GEPLANT FÜR DIE 68. ASVG-NOVELLE, ENTWURF FRÜHESTENS HERBST 2007

Nachhaltigkeitsfaktor – automatische Änderung durch die Lebenserwartung

Ab dem Jahr 2010 ist geplant, dass eine Abweichung von der bisher angenommenen Entwicklung der Lebenserwartung automatisch zu einer Anpassung der Nachhaltigkeitsfaktoren führen soll.

Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Neugestaltung der Invaliditätspensionen und zur Vereinfachung des derzeitigen Pensionsberechnungssystems

Derzeit ist es so, dass für qualifizierte und unqualifizierte Arbeiter und Angestellte sowie für Selbständige und Bauern unterschiedliche Berufsschutzregelungen gelten. Geplant ist eine Harmonisierung dieser unterschiedlichen Regelungen.

Aufgrund der sich überlagernden Pensionsreformen 2003 und 2004 ist das Pensionsberechnungssystem unüberschaubar und kompliziert geworden. Geplant ist eine Vereinfachung, insbesondere soll versucht werden, die Parallelrechnung durch die Sockelpension zu ersetzen.

Zur Erinnerung: Die Giftzähne der Pensionsreformen 2003 und 2004

Die ersten Entwürfe zur Pensionsreform 2003 wären einer weitgehenden Demontage des gesetzlichen Pensionssystems gleichgekommen. Das Absenken der Steigerungspunkte von 2 % auf 1,78 % und die Ausdehnung der Durchrechnung bei schlechter Aufwertung hätten langfristig zu mehr als 30 %igen (!) Pensionskürzungen geführt, und zu Sofortkürzungen von bis zu 20 %. Die vorzeitigen Alterspensionen hätten ersatzlos abgeschafft werden sollen. Mit vereinten Kräften ist es ÖGB und Arbeiterkammer und den hunderttausenden von ihnen mobilisierten Menschen gelungen, diesen Plan zu vereiteln und die Verluste mit 10 % zu begrenzen.

Dann kam die „Pensionsharmonisierung“ (Pensionsreform 2004). ÖGB und Arbeiterkammer ist es in langwierigen und schwierigen Verhandlungen gelungen, ein leistungsdefiniertes Pensionskonto (= auf dem Konto steht die erreichte Leistung und nicht bloß die angesparten Beiträge mit ungewisser Verzinsung) mit guter Aufwertung, ein befristetes Absenken des Verlustdeckels auf vorerst 5 % und die Wiedereinführung der vorzeitigen Alterspension wenigstens mit 62 (Korridorpension), durchzusetzen.

Trotz dieser wichtigen Verhandlungserfolge konnten ÖGB und AK der Harmonisierung letztlich nicht zustimmen, weil die Bundesregierung nicht bereit war, von den verbliebenen unzumutbaren Härten abzugehen.

Diese Härten waren insbesondere:

- die doppelten Korridorabschläge, die bei Männern, die die Korridorpension in Anspruch nehmen, bereits in wenigen Jahren zu mehr als 20 %igen Verlusten führen würden,
- eine zu geringe Bewertung von Kindererziehungszeiten im Pensionskonto,
- keine befriedigende Lösung für Langzeitversicherte (45 Jahre sind genug),
- kein Pensionskorridor für Frauen,
- grobe Mängel bei der Schwerarbeitspension.

Inwiefern sind die im Regierungsabkommen vereinbarten Maßnahmen des Regierungsprogramms geeignet, diese Härten abzumildern?

DIE DOPPELTEN KORRIDORABSCHLÄGE SOLLEN HALBIERT WERDEN!

Die doppelten Korridorabschläge bedeuten, dass außerhalb des Verlustdeckels noch einmal (!) Abschlä-

ge für den Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter 65 von der Pension abgezogen werden, obwohl innerhalb des Verlustdeckels bereits genau dafür Abschläge in Abzug gebracht wurden. Die doppelten Korridorabschläge benachteiligen insbesondere relativ pensionsnahe Jahrgänge. Die Verluste steigen bis 2017 stark an, erst dann sinken sie im Regelfall wieder sukzessive.

Beispiel:

Mann, 1954 geboren geht 2016 mit 62 Jahren und 40 Versicherungsjahren in Pension. Nach der Rechtslage 2003 bekäme er bei einer Bemessungsgrundlage von € 2.000,- ohne Abschläge eine Pension von € 1.600,-. Weil er mit 62 Jahren in Pension geht, zieht man 9 Prozentpunkte ab. Er hätte nach der Rechtslage 2003 € 1.420,- bekommen. Von diesem Betrag werden – wegen der Pensionsreform 2003 8 % abgezogen (Verlustdeckel). Das ergibt € 1.306,-. Von diesem Betrag werden nun zusätzlich die Korridorabschläge im Ausmaß von 12,6 % (3 x 4,2 %) abgezogen. Das ergibt eine Pension von € 1.142,- (Gesamtverlust inkl. Aussetzung der ersten Pensionsanpassung: rund 21 %).

Von den € 1.600,- werden abgezogen:

- Minus 9 Prozentpunkte wegen vorzeitigen Antritts *(gerechtftigt)*
- Minus 8 % wegen Verlustdeckelung *(wegen Pensionsreform 2003)*
- Minus 12,6 % Korridorabschläge *(unsachlich, unsozial)*

Was wurde erreicht?

Die Halbierung der Korridorabschläge von 4,2 % auf 2,1 % (statt der angestrebten Abschaffung) ist ohne Zweifel eine bedeutende Verbesserung. Bezogen auf das obige Beispiel bedeutet die Halbierung, dass anstelle von 12,6 % die Hälfte, nämlich 6,3 %, außerhalb des Verlustdeckels abgezogen werden. Die Monatspension im angeführten Beispiel wird dadurch um € 82,- erhöht, die Jahrespension um rund € 1.150,-.

Wie sieht die AK die weitere Entwicklung?

In dieser Legislaturperiode wirken die Korridorabschläge – da sie jeweils vom gerade geltenden, langsam gegen 65 hin auslaufenden Alter für die vorzeitige Alterspension gerechnet werden – noch nicht sehr stark. Für die Zeit danach wird – vor allem wenn der Arbeitsmarkt für Ältere weiterhin so angespannt bleibt – die völlige Abschaffung der doppelten Korridorabschläge zu fordern sein.

DIE ABSCHLAGSFREIHEIT DER „HACKLER-REGELUNG“ WIRD VERLÄNGERT

Die so genannte Hacklerregelung wurde bereits mit der Pensionsreform 2000 eingeführt, als das Antrittsalter für vorzeitige Alterspensionen für Männer von 60 auf 61,5 und für Frauen von 55 auf 56,5 Jahre angehoben wurde. „Hacklerregelung“ bedeutet, dass Männer, die 45 Beitragsjahre und Frauen die 40 Beitragsjahre erworben haben, weiterhin mit 60 bzw. 55 Jahren in Pension gehen können, wobei bis zu 30 Monate Bundesheer (Zivildienst) und bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten als Beitragszeiten angerechnet werden. Nicht angerechnet werden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und Krankengeldbezug.

Die ursprüngliche „Hacklerregelung“ gewährleistete für Männer eine Pension in der Höhe von 80 % der Bemessungsgrundlage. Auch nach der Pensionsreform 2003 konnte dieses Leistungsniveau für „HacklerInnen“ im Großen und Ganzen beibehalten werden. Im Regierungsprogramm wird die Abschlagsfreiheit der „Hacklerregelung“ bis 2010 verlängert.

Ab dem 1. 7. 2010 steigt – gemäß derzeit geltendem Recht – das Antrittsalter für die „Hacklerregelung“ bei Männern schrittweise von 60 auf 64 Jahre und bei Frauen von 55 auf 59 Jahre an. Diese Auslaufphase ist im ersten Schritt so gestaffelt, dass Männer, die vom 1. 7. 1950 bis 31. 12. 1950 und Frauen, die vom 1. 7. 1955 bis 31. 12. 1955 geboren sind, mit 60,5 und 55,5 Jahren die „Hacklerregelung“ in Anspruch nehmen können. Im Regierungsprogramm ist vereinbart, auch diesen Geburtsjahrgängen einen abschlagsfreien Pensionsantritt mit 60 bzw. 55 Jahren – statt 60,5 und 55,5 – zu ermöglichen.

Die Auslaufphase beginnt damit für Männer, die 1951 und für Frauen, die 1956 geboren sind (siehe Tabelle).

Für diese Auslaufphase der „Hacklerregelung“, die bis 2018 dauert, ist derzeit noch keine Abschlagsfreiheit vorgesehen.

Was wurde erreicht?

Die Abschlagsfreiheit führt vor allem für Frauen zum Teil zu beträchtlichen Leistungsverbesserungen, aber auch für Männer bleibt ein abschlagsfreier Pensionszugang mit 60 Jahren bei 45 Beitragsjahren bis zum Jahr 2010 möglich, damit wurde das Wahlversprechen „45/40 Jahre sind genug, um abschlagsfrei in Pension zu gehen“ zumindest für diese Legislaturperiode erfüllt.

Was fordert die Arbeiterkammer?

Die „Hacklerregelung“ wurde wie schon in der Vergangenheit zwar für einige Jahre verlängert, eine dauerhafte Lösung wurde jedoch nicht gefunden. Ebenso wenig wurden die strukturellen Mängel dieser Art der Pensionszugangsregelung behoben, denn die so genannte „HacklerInnen“ oftmals viel zu kurz, weil sie zwar 45/40 Versicherungsjahre, aber aufgrund von Arbeitslosigkeit und längeren Krankenständen jedoch nicht im gleichen Ausmaß Beitragsjahre haben. Gerade im Pensionsystem sind jedoch klare und verlässliche Voraussetzungen für den Pensionszugang und die Pensionshöhe besonders wichtig. Die Arbeiterkammer fordert daher eine dauerhafte Lösung für Langzeitversicherte, die einen fairen Pensionszugang gewährleistet.

Eine Basis dafür ist in der Schwerarbeitsregelung zu sehen. Für die Schwerarbeitspension sind 45 Versicherungsjahre erforderlich und in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Schwerarbeit. Für die so genannte „Hacklerregelung“ sind 45 Beitragsjahre notwendig. Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass Arbeiter aufgrund von Krankenständen und phasenweiser Arbeitslosigkeit 45 Beitragsjahre oft nicht erreichen. Arbeiter können jedoch, sofern sie 45 Versicherungsjahre erreichen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, in die Schwerarbeitspension gehen, aber dort sind noch Abschläge vorgesehen. Das heißt im Ergebnis, dass gerade diejenigen, die besonders schwer gearbeitet, sprich „gehackelt“ haben, von Abschlägen betroffen sind.

Zielvereinbarung im Regierungsprogramm für „Hacklerregelung“

Geburtsdatum		frühestmögliches Antrittsalter		im Jahr	Abschläge
Männer	Frauen	Männer	Frauen		
bis 31. 12. 1950	bis 31. 12. 1955	60	55	bis 2010	keine
1951	1956	61	56	2012	unklar
1952	1957	62	57	2014	unklar
1953	1958	63	58	2016	unklar
1954	1959	64	59	2018	unklar

Die Forderung lautet daher, die Schwerarbeitspension zu einer echten Hacklerreglung auszubauen: Noch bestehende Lücken in der Schwerarbeitsdefinition (z.B. Akkordarbeit, regelmäßige Nacharbeit) sind zu schließen und die Schwerarbeitspension ist abschlagsfrei zu stellen.

Die Schwerarbeitspension ist mit 1. 1. 2007 in Kraft getreten. Das Regierungsprogramm sieht vor, die Abschläge „bei verminderter Lebenserwartung“ auf null zu reduzieren.

KINDERERZIEHUNGSZEITEN – VALORISIERUNG DER BEITRAGSGRUNDLAGE

Im Pensionskonto – auf dem die Pensionsansprüche für die ab 1955 geborenen Jahrgänge verbucht werden – werden für Kindererziehung grundsätzlich pro Kind vier Jahre als Beitragszeiten berücksichtigt. Als Beitragsgrundlage gelten pro Monat € 1.350,- zwölf Mal für ein Jahr. Umgerechnet auf 14 Bezüge ergibt sich für Kindererziehung eine Beitragsgrundlage von € 1.157,- (1.350,- mal 12 dividiert durch 14). Von dieser Beitragsgrundlage gebühren im Pensionskonto 1,78 % als Pensionsgutschrift. Für ein Kindererziehungsjahr erhält man damit rund € 21,- Monatspension, für vier Jahre Kindererziehung rund € 80,-. Im derzeit geltenden Recht ist keine Valorisierung dieser Kindererziehungsbemessungsgrundlage vorgesehen, was bedeutet, dass Kindererziehungszeiten aufgrund der Inflation an Kaufkraft und aufgrund der Lohnentwicklung laufend an relativem Wert verlieren.

Im Regierungsprogramm ist nunmehr klargestellt, dass die Bemessungsgrundlage mit der Lohnentwicklung valorisiert werden soll.

Was wurde erreicht?

Diese Maßnahme ist zwar positiv, aber die ursprünglichen Forderungen nach einer höheren und längeren Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurden nicht berücksichtigt. Die Nachteile, die kindererziehende teilzeitbeschäftigte Frauen im Pensionskonto aufgrund der Lebensdurchrechnung zu erwarten haben, werden durch die bloße Valorisierung der Bemessungsgrundlage nicht ausreichend gemildert.

Was fordert die Arbeiterkammer?

Die Arbeiterkammer spricht sich für eine bessere Bewertung der Kindererziehungszeiten aus, die auch geeignet ist, die Verluste der Lebensdurchrechnung auszugleichen.

NACHHALTIGKEITSFAKTOR – AUTOMATISCHE VERÄNDERUNG DURCH DIE LEBENSERWARTUNG

Bei einem schnelleren Anwachsen der Lebenserwartung als nach den bisherigen Prognosen vorgezeich-

net, hat nach geltender Rechtslage die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung den sich daraus ergebenden zukünftigen finanziellen Mehraufwand in einem Bericht an die Bundesregierung darzulegen. Gleichzeitig hat die Kommission Vorschläge zu erstaten, wie dieser Mehraufwand auf die fünf Faktoren „Beitragsatz“, „Kontoprozentsatz“ (Pensionsprozente pro Versicherungsjahr), „Anfallsalter“, „Pensionsanpassung“ (jährliche Aufwertung der Pensionen) und „Bundesbeitrag“ aufgeteilt werden kann. Im Regierungsprogramm ist nun demgegenüber eine automatische Anpassung vereinbart.

Bewertung des Automatismus

Gemeint ist offenbar, dass immer dann, wenn künftige Prognosen über die Lebenserwartung von den derzeitigen Prognosen abweichen, automatisch an den genannten „Schrauben“ des Pensionssystems gedreht werden soll. Ein derartiger „Automatismus“ ist aus zwei Gründen nicht sinnvoll: Erstens muss vorher geprüft werden, ob eine höhere Lebenserwartung auch unter Berücksichtigung anderer Faktoren (Produktivität, Lohnsteigerung, Erwerbsquoten) überhaupt zu einem Mehraufwand führt, zweitens muss eine sinnvolle Aufteilung eines Mehraufwandes auf die genannten fünf Parameter vor allem auch auf deren unterschiedliche zeitliche Wirkungsweise Bedacht nehmen, was ohne politische Gestaltung kaum möglich sein wird.

Was fordert die Arbeiterkammer?

Ein „Automatismus“ im Sinne einer gesetzlichen Formel, anhand welcher festgelegt wird, ob und in welchem Ausmaß das Pensionsalter, der Beitragssatz, etc. steigt, ist abzulehnen. Es war, ist und bleibt Aufgabe und Verantwortung der Politik, darüber zu entscheiden, wie im Pensionssystem auf veränderte Umstände reagiert wird, wobei das Konzept des von AK und ÖGB gegenüber der letzten Bundesregierung durchgesetzten leistungsdefinierten Pensionskontos rückwirkenden politischen Eingriffen in bereits erworbene Rechte grundsätzlich entgegensteht.

INVALIDITÄT – EINSETZUNG EINER ARBEITSGRUPPE ZUR „ÜBERARBEITUNG/NEUORDNUNG DER INVALIDITÄTSPENSIONEN“

Im Regierungsprogramm wird festgestellt, dass bei der Zuerkennung der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit verschiedene Berufsgruppen ungleich behandelt werden. Es wird eine Harmonisierung angestrebt; für unqualifizierte ältere Versicherte sollen Verbesserungen „überprüft“ werden.

Allerdings ist im Kapitel Landwirtschaft des Regierungsprogramms als Art Vorgriff auf die Reformen bereits vereinbart, dass das Alter für den Berufsschutz der Landwirte analog dem der Selbstständigen auf

50 Jahre herabgesetzt werden soll. Die Kosten dafür werden erheblich sein.

Bewertung der Pläne zur „Invalidität“.

Tatsächlich ist es so, dass qualifizierte Arbeiter und Angestellte einen altersunabhängigen Berufsschutz haben, für unqualifizierte Arbeiter und Angestellte aber bis zum 57. Lebensjahr keinerlei Berufs- oder Tätigkeitsschutz wirksam wird und sie deshalb auf den gesamten Arbeitsmarkt verweisbar sind. Aber auch ab dem 57. Lebensjahr ist der Tätigkeitsschutz für unqualifizierte Arbeitnehmer sehr schwach ausgeprägt. Im Ergebnis führt das dazu, dass unqualifizierten Arbeitnehmern häufig trotz schwerer und schwerster Erkrankungen die Pension verwehrt wird. Diese Menschen warten bei zum Teil niedrigen Notstandshilfebezügen oder auch wegen Anrechnung des Partnereinkommens ohne Notstandshilfe oder sonstiges eigenes Einkommen oft viele Jahre lang auf das Erreichen des Pensionsalters für eine Alterspension, ohne dass sie in dieser Zeit eine reale Chance auf die Vermittlung auf einen jener Arbeitsplätze mit leichter Hilfsarbeit hätten, auf die sie in Ablehnung ihres Pensionsantrages verwiesen werden. Selbstständige haben – sofern sie selbst im Betrieb wesentlich mitarbeiten – ab dem 50. Lebensjahr einen Berufsschutz und ab dem 57. Lebensjahr einen Tätigkeitsschutz.

Bauern verfügen derzeit über keinen Berufsschutz, sondern lediglich ab dem 57. Lebensjahr über einen Tätigkeitsschutz.

Uneingeschränkt begrüßt wird das Vorhaben, die Situation von älteren, unqualifizierten Arbeitnehmern zu verbessern. Es ist zu hoffen, dass die erwähnte unwürdige Praxis, Schwer- und Schwerstkranke auf für sie nicht existente Portierstellen zu verweisen, endlich ihr Ende findet.

Anders verhält es sich mit der Harmonisierung der derzeit bestehenden Berufsschutzsysteme. So erstrebenswert eine Gleichbehandlung der Berufsgruppen auch erscheinen mag, so wird auch auf die Unterschiede, die zwischen den Berufsgruppen bestehen, einzugehen sein: Bei Selbstständigen und Bauern bestehen andere Handlungsspielräume bei geminderter Arbeitsfähigkeit als bei Unselbstständigen. So besteht auf Bauernhöfen schon jetzt die Praxis, eine Invaliditätspension zu beziehen, aber weiter auf dem Hof tätig zu sein, der dann an die Frau verpachtet oder an die Erben weitergegeben wird. Irritierend ist in diesem Zusammenhang, dass im Kapitel Landwirtschaft, gleichsam als Vorwegnahme der Tätigkeit der Arbeitsgruppe, die Herabsetzung des Berufsschutzalters für Bauern auf das 50. Lebensjahr beschlossen wurde.

Im Großen und Ganzen ist die Arbeitsgruppe Invalidität als Herausforderung und Chance zu sehen, es wird jedoch sehr genau darauf zu achten sein,

dass die Gleichbehandlung der Berufsgruppen nicht zu einer Nivellierung zu Lasten der Arbeitnehmer wird.

PENSIONSBERECHNUNG – EINSETZUNG EINER ARBEITSGRUPPE ZUR EVALUIERUNG DES DERZEITIGEN BEMESSUNGSSYSTEMS

Im Regierungsprogramm ist vereinbart, eine Vereinfachung der Pensionsberechnung vorzunehmen. Es soll geprüft werden, ob die Parallelrechnung durch eine Sockelpension ersetzt oder zumindest das Altrecht bei Aufrechterhaltung der Parallelrechnung vereinfacht werden kann.

Bewertung der Arbeitsgruppe Vereinfachung

Unser derzeitiges Pensionssystem genießt zu Recht den Ruf, überaus kompliziert zu sein. Es beruht auf dem problematischen Grundansatz der Regierung, die Harmonisierung auf die Pensionsreform 2003 „aufzusetzen“, in der massive Pensionskürzungen durch einen Verlustdeckel abgemildert werden konnten. Im Rahmen der Pensionsharmonisierung wurde dann das Pensionskonto mit seiner Lebensdurchrechnung eingeführt. Auch das Pensionskonto führt – auch wenn es leistungsorientiert und mit fairer Aufwertung der Jahr für Jahr erworbenen Pensionsansprüche ausgestattet ist – zu beträchtlichen Pensionsniveauverschiebungen. Um ein abruptes Wirksamwerden des Pensionskontos zu vermeiden, wurde die Parallelrechnung als Übergangsrecht gewählt, die einen gleitenden Übergang ermöglichen sollte. Parallelrechnung bedeutet, dass bei Pensionsantritt zwei Pensionen gerechnet werden, und zwar eine Altpension und ein Pensionskontopension. Die Gesamtpension errechnet sich aus einem Anteil der Altpension und einem Anteil der Kontopension. Diese Parallelrechnung gilt nur für Versicherte, die 2005 jünger als 50 waren, für ältere gilt grundsätzlich nur das „Altrecht“, das allerdings sehr kompliziert berechnet wird. Ziel ist es nunmehr im Regierungsabkommen, die Parallelrechnung durch ein Sockelpensionsmodell zu ersetzen. Sockelpension bedeutet, dass das Altrecht mit einem bestimmten Stichtag abgerechnet wird und dieser Betrag als Startbetrag (eben als „Sockel“) ins Pensionskonto eingeht. Ab Umstellung auf einen „Sockel“ gilt nur mehr das Pensionskonto.

Eines der Probleme dabei ist, dass die Sockelpension für all jene niedrig ausfallen wird, die bis zum Stichtag ein vergleichsweise geringes Einkommen hatten und für die Zukunft mit einem sehr viel höheren Einkommen rechnen können (z. B. Frauen mit überwiegend Teilzeit im bisherigen Berufsleben wegen Kindererziehung oder Angestellte, die ihre wesentliche Karriereentwicklung noch vor sich haben). Es wird zu prüfen sein, ob für diese Gruppen Ausgleichsmaßnahmen bei der Sockelbildung getroffen werden können.

Für den Fall der Beibehaltung der Parallelrechnung könnte allein mit der Vereinfachung des Altrechts – etwa durch die Abschaffung der Pensionsreform 2003 und der Modifizierung der Rechtslage 2003 oder durch eine maximale Vereinfachung der Pensionsreform 2003 auf den Verlustdeckel – deutlich mehr Transparenz in der Pensionsberechnung geschaffen werden.

PENSIONSVERSICHERUNG UND PFLEGE VON NAHEN ANGEHÖRIGEN

(Die Pflege eines behinderten Kindes und die Sterbegleitung sind extra geregelt)

Für die Pflege von nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 bestehen derzeit zwei Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung:

- Die **Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung. Bedingung ist eine gewisse Vorversicherungszeit und die gänzliche Aufgabe der Beschäftigung. Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung ist das Einkommen davor. Kostentragung: 10,25 % trägt der Versicherte, 12,55 % der Bund.
- Die **Selbstversicherung** in der Pensionsversicherung. Bedingung ist die erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft zur Pflege in häuslicher Umgebung. **Unterschied zur Weiterversicherung:** Beschäftigung kann (zumindest im Ausmaß der Hälfte) beibehalten werden. Es gilt eine fixe Beitragsgrundlage von € 1.350,-.

Kostentragung: 10,25 % trägt der Versicherte, 12,55 % der Bund.

Das Regierungsprogramm sieht nun vor, auch die Dienstnehmerbeiträge – ab der Pflegestufe 4 teilweise, darüber zur Gänze – zu übernehmen.

Was wurde erreicht?

Wünschenswert wäre eine Pensionsversicherung ab der Pflegestufe 3. Insofern stellt die (teilweise) Übernahme der Dienstnehmerbeiträge ab der Pflegestufe 4 keine befriedigende Lösung dar. Bei gänzlicher Übernahme der Dienstnehmerbeiträge entsteht eine attraktive Wahlmöglichkeit zwischen Weiterversicherung bei Aufgabe der Beschäftigung und Selbstversicherung bei Teilzeitbeschäftigung.

Aufgrund der vollen Beitragsgarantie auch für hohe Einkommen handelt es sich allerdings um eine kostenintensive Lösung. Ein weiteres Problem ist die Freiwilligkeit in Verbindung mit dem notwendigen Beratungsbedarf, um die Wahlmöglichkeit sinnvoll zu nutzen. Das könnte jedoch mit einer Informationspflicht der Pensionsversicherungsträger gelöst werden.

Was fordert die Arbeiterkammer?

Eine Pensionsversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3 sollte das Ziel bleiben. In diesem Zusammenhang bleibt zu prüfen, ob mit einer fixen Beitragsgrundlage ein größerer Personenkreis einbezogen werden könnte.

Linktipp: Analyse der Bundesarbeitskammer zum Regierungsprogramm:
http://wien.arbeiterkammer.at/pictures/d49/Regierungsprogramm_BAK_Analyse.pdf

Aktiv im Betriebsrat



Betriebsrat und Gewerkschaft: Ein Team, ein Ziel.

Service und Infos rund um die Uhr bietet die neue Homepage für ArbeitnehmervertreterInnen: www.ichbinsoweit.at.

Für Gewerkschaftsmitglieder bietet das Portal neben umfangreichen Informationen auch zusätzliche Leistungen: Vereinfachung der Betriebsratswahl mit dem Online-Betriebsrats-Wahlhelfer und einem Terminrechner sowie dem Mandatsrechner für die Betriebsratswahl.

Hotline: 0800 - 5 777 44 (kostenlos)
www.ichbinsoweit.at

Eine Initiative des
ÖGB

P.b.b. AK Aktuell, Zulassungsnummer 02Z034663 M

Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1040 Wien,
Herausgeber, Verleger: Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Redaktion: Abt. SI
FAX 501 65 2242, Internet: <http://wien.arbeiterkammer.at>
E-Mail: akmailbox@akwien.at
Verlags- und Herstellort: Wien

Recht auf eine andere Information

Eine gemeinsame Aktion von ÖGB und GLOCALIST Medien für erwerbslose, prekär und atypisch beschäftigte Personen

Am 5. März startete der ÖGB gemeinsam mit den GLOCALIST Medien, das Medienhaus für Wirtschaftsethik, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung, die Aktion „**Recht auf eine andere Information**“, die bis Ende des Jahres 2007 gültig ist. Die Glocalist Medien bilden mit ihrem Fokus auf NGOs und Zivilgesellschaft einen Informationslink zwischen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

Das Förder-Abo: aus Eins mach Zwei

Der Kerngedanke der Aktion ist es, erwerbslosen oder prekär bzw. atypisch beschäftigten Personen den kostenlosen Zugang zu Informationen rund um die Themen Wirtschaftsethik, Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung sowie aus dem Bereich NGOs und Zivilgesellschaft zu ermöglichen.

Die Glocalist Medien haben daher das Modell eines Förder-Abos ins Leben gerufen. Mit jedem Förder-Abo zum Regulärpreis von 125 Euro wird ein zweites kostenfreies Abo an einen/eine InteressentIn dieses Personenkreises gesponsert.

Förderer gesucht

Gesucht sind Unternehmen wie Privatpersonen gleichermaßen. Die Abnahme eines Förder-Abos ist nicht an eine bestimmte Anzahl gebunden. Jedoch ist die Anzahl der Abnahme nach oben hin offen. Das kostenfreie Abo ist völlig unverbindlich und erlischt nach dem Ablauf eines Jahres automatisch ohne weitere Kosten.

Und wie geht das im Detail?

Erwerbslose, prekär oder atypisch beschäftigte Personen melden sich entweder per Mail bei gewinnspiel@oegb.at oder postalisch an: ÖGB-Servicecenter, Laurenzerberg 2, 1010 Wien oder per Fax an 01/53444-100611.

Die erste Ziehung – Abos werden in der Anzahl der gelösten Abos kostenlos vergeben – findet am 15. April durch den ÖGB statt. Förder-Abos (je Abo 125 Euro) der Glocalist Medien (Glocalist Review und Glocalist Magazine) für Erwerbslose, prekär und atypisch beschäftigte Personen können gelöst werden:

E-Mail >> abo@glocalist.com mit dem Kennwort „Förder-Abo“ (Angabe Namen, Rechnungsanschrift, Anzahl Abos) oder via Web >> <http://www.glocalist.at/index.php?id=18>

**Recht auf
eine andere
Information.**



Eine Aktion des ÖGB
& der Glocalist Medien